

Für Anzeige oder Druck des Newsletter klicken Sie bitte [hier](#)



Inhalte des Newsletters

↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ Koalitionsvertrag: Wirtschaftsrechtliche Themen
- ↓ Fußball-Weltmeisterschaft 2018 – Wie dürfen Unternehmer werben und was ist beim Public Viewing zu beachten?
- ↓ Verordnung über die Prüfung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen
- ↓ EU-Prospektverordnung führt zur Anpassung von nationalen Vorschriften
- ↓ Leitfaden der EU-Kommission zur EU-Datenschutz-Grundverordnung
- ↓ OLG Stuttgart: Immer wieder "Olympia"

↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Energie- und Umweltrecht: Änderungen zum Jahreswechsel 2017/2018
- ↓ Neuerteilung zollrechtlicher Bewilligungen

↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ EU-Konsultation zu Produkt- und Markenpiraterie bis zum 31.03.2018
- ↓ EU-Kommission startet Fitness Check der finanziellen und nicht finanziellen Berichterstattung
- ↓ EU-Kommission übernimmt Änderungen an IFRS-Standards
- ↓ EU-Hinweise für einzelne Wirtschaftssektoren zur Vorbereitung auf Brexit

↓ Zusätzliche Newsletter

- ↓ Aktuelle Steuerinformationen
- ↓ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Privates Wirtschaftsrecht

Koalitionsvertrag: Wirtschaftsrechtliche Themen

Im Hinblick auf die wirtschaftsrechtlichen Themen werden auf den insgesamt 177 Seiten des verhandelten Koalitionsvertrags unter dem Titel „starker Staat“ viele Ziele formuliert, die konkrete Zielerreichung und deren Instrumente sind jedoch oftmals unklar, wie z. B. die Ankündigung, das Personengesellschaftsrecht zu reformieren.

Der Koalitionsvertrag kündigt u. a. eine Musterfeststellungsklage bis spätestens zum 01.11.2018 an. Auch werden Unternehmenssanktionen geplant – unklar ist, ob hier eine Änderung des Ordnungswidrigkeitenrechts avisiert wird oder das in der letzten Legislaturperiode erwähnte Verbandsstrafgesetzbuch. Im Rahmen des Datenschutzes soll die Frage, ob und wie Eigentum an Daten ausgestaltet sein kann, ebenso diskutiert werden wie ein eigenständiges Gesetz zum Beschäftigtendatenschutz. Das sog. once-only-Prinzip, d. h., dass Unternehmen ihre Daten grundsätzlich nur einmal in der Kommunikation mit der Verwaltung angeben müssen, ist als Entlastung für Unternehmen vorgesehen. Dem Abmahnmissbrauch soll entgegengetreten und der fliegende Gerichtsstand im UWG abgeschafft werden. Man will sich für eine europäische Harmonisierung der Regelungen über die Verlegung des Satzungssitzes von Unternehmen einsetzen, die der Europäische Gerichtshof bereits vor einigen Jahren eröffnet hat. Eine Europäische Privatgesellschaft soll ebenfalls unterstützt werden – losgelöst von der Tatsache, dass der Vorschlag für diese vor einigen Jahren bereits seitens der EU-Kommission zurückgezogen wurde. Bei Onlineregistrierungen von Gesellschaften will sich die Koalition für effektive präventive Kontrollen und zuverlässige Identitätsprüfungen einsetzen, um die Richtigkeit der Eintragungen und den Vertrauensschutz öffentlicher Register zu gewährleisten.

Auf der to-do-Liste der Koalition steht zudem die Überprüfung des AGB-Rechts für Verträge zwischen Unternehmen, die Überarbeitung des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts und eine Evaluation des Spruchverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Interessen von

Minderheitsaktionären sowie der Kleinanleger. Das Urheberrecht soll u. a. die Rechtsposition der Urheber stärken. Die Einzelheiten des Koalitionsvertrags sind hier abrufbar.

Fußball-Weltmeisterschaft 2018 – Wie dürfen Unternehmer werben und was ist beim Public Viewing zu beachten?

Am 14. Juni 2018 beginnt die Fußballweltmeisterschaft in Russland. Wenn Unternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen im Kontext der Weltmeisterschaft vermarkten möchten, gibt es dabei einige Spielregeln zu beachten. Andernfalls kann eine Werbekampagne teuer werden. Wer die Fußball-WM zu eigenen Werbezwecken nutzen will, sollte sich vorab informieren, damit er nicht gegen die umfangreichen Marken- und weiteren Schutzrechte verstößt, die exklusiv der Fifa gehören. Die wichtigsten Hinweise hat die IHK München unter www.ihk-muenchen.de/fussball-wm und www.ihk-muenchen.de/public-viewing-wm zusammengefasst.

Verordnung über die Prüfung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Die Verordnung über die Prüfung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 89 des Wertpapierhandelsgesetzes (Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung - WpDPV) wurde im Bundesgesetzblatt, Teil I, vom 23.01.2018, Seite 140 ff. veröffentlicht. Die Verordnung ersetzt die Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung vom 16.12.2004 und ist am 24.01.2018 in Kraft getreten. Wertpapierdienstleistungsunternehmen, d. h. Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG tätige Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen allein oder zusammen mit Wertpapiernebenleistungen gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringen, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, sowie bestimmte Zweigniederlassungen und vertraglich gebundene Vermittler nach § 90 WpHG müssen einmal jährlich geprüft werden, ob sie ihre Pflichten nach § 89 WpHG eingehalten haben. Die Verordnung konkretisiert die Prüfung und den Prüfbericht. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat ihre Erläuterungen zur Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung veröffentlicht: [Link zur BaFin](#)

EU-Prospektverordnung führt zur Anpassung von nationalen Vorschriften

Die unmittelbar geltende (Börsen-)Prospektverordnung (EU) 2017/1129 sowie weitere europäische Regularien erfordern Anpassungen im deutschen Recht. Das Finanzministerium hat hierfür einen Gesetzentwurf zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze vorgelegt.

Der Gesetzentwurf befreit kleinere Angebote von der Prospektspflicht, führt jedoch für Angebote über 100.000 EUR und unter 1 Mio. EUR ein dreiseitiges Wertpapier-Informationsblatt ein, das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt und anschließend veröffentlicht werden muss. Neben weiteren Anpassungen im Wertpapierprospektgesetz (WpPG), der Einführung einer neuen Gebühr für die Gestattung des Informationsblattes etc. werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände und Geldbußen im WpHG geändert, im Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) Konkretisierungen beim Informationsblatt vorgenommen und im Kreditwesengesetz (KWG) u. a. der Erlaubnisumfang für Anlagevermittler, Abschlussvermittler, Finanzportfoliowermittler erweitert bzw. deren Nachweispflichten für die erforderlichen Mittel konkretisiert. Weitere Änderungen werden im Handelsgesetzbuch (HGB), Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMStFG), Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), Geldwäschegesetz (GwG) sowie im Gesetz über die Umwandlung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank in eine Aktiengesellschaft (DSL Bank-Umwandlungsgesetz) geplant.

Für die Anpassung der Gesetze sind neben der genannten (Börsen-) Prospektverordnung folgende EU-Rechtssetzungsakte maßgebend: Richtlinie (EU) 2017/2399 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge (BRRD-Änderungsrichtlinie), weitere Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen sowie Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds.

Leitfaden der EU-Kommission zur EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die EU-KOM hat ihren Leitfaden veröffentlicht (s. [Link im Langtext](#)). Diese Hinweise erläutern nur die Datenschutz-Grundverordnung, nicht die tatsächliche Rechtslage z. B. in Deutschland, weil das BDSG-neu nicht berücksichtigt ist. https://ec.europa.eu/commission/priorities/justice-and-fundamental-rights/data-protection/2018-reform-eu-data-protection-rules_de

OLG Stuttgart: Immer wieder "Olympia"

Das OLG Stuttgart hat mit Urteil vom 08.02.2018 (2 U 109/17) die Nutzung der olympischen Ringe in der Werbung für Grillprodukte für zulässig erklärt. Es werde nicht der Eindruck vermittelt, Lidl sei Sponsor der olympischen Spiele, und eine Verwechslungsgefahr gem. § 3 Abs.1S.2 OlympSchG könne ebenfalls nicht festgestellt werden.

Die Nutzung der olympischen Symbole führt immer wieder zu Rechtstreitigkeiten. Wir erinnern in diesem Zusammenhang nochmals an den Leitfaden des Dt. Olympischen Komitee.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Energie- und Umweltrecht: Änderungen zum Jahreswechsel 2017/2018

Zum Jahreswechsel sind eine Reihe von Anpassungen im Energie- und Umweltrecht erfolgt. Unter anderem sind Änderungen bei den Umlagen auf den Strompreis in Kraft getreten, auf die sich die Unternehmen einstellen müssen. Die folgende Übersicht fasst die wesentlichen Anpassungen zusammen.

Strom

- Ab dem Sommer 2018 geht das **Marktstammdatenregister** endgültig online. Dort müssen sich alle Erzeuger, Lieferanten, Speicher und Netzbetreiber für Strom und Gas registrieren (weiteres s. DIHK-Merkblatt). Der Starttermin wird am 1. Februar von der Bundesnetzagentur bekanntgegeben.
- Mit dem Jahreswechsel ist eine Frist zur **Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung von Eigenerzeugungsanlagen** ausgelaufen. In diesen Fällen entfällt nun der Bestandsschutz und damit die Freistellung von der EEG-Umlage.

Umlagen und Entgelte auf den Strompreis

- Die **EEG-Umlage** sinkt minimal von 6,88 ct/kWh auf 6,792 ct/kWh. Die Regelungen für reduzierte Umlagesätze für stromintensive Unternehmen nach der Besonderen Ausgleichsregel bleiben gegenüber 2017 unverändert. Eine Sondersituation ergibt sich für neue KWK-Anlagen (nach dem 01.08.2014 angeschlossen). Für eine Fortführung des auf 40 % reduzierten Umlagesatzes hat die Europäische Kommission keine beihilferechtliche Genehmigung erteilt (Stand: 03.01.2018), daher erfolgt mit Jahresbeginn zunächst eine Belastung des selbst verbrauchten Stroms mit dem vollen EEG-Umlagesatz.
- Die **KWK-Umlage** sinkt von 0,438 auf 0,345 ct/kWh für nichtprivilegierte Letztverbraucher. Bei privilegierten Unternehmen wird die KWK-Umlage für die Strommengen über 1.000.000 kWh entsprechend der Regelungen der Besonderen Ausgleichsregel des EEG begrenzt. Abnehmer, die bis 2015 in die Abnahmekategorien B (Stromverbrauch > 1.000.000 kWh) und C (Stromverbrauch > 1.000.000 kWh und Stromkosten > 4 % des Umsatzes) fielen, müssen 2018 gesetzlich festgelegt 0,16 bzw. 0,12 Cent/kWh für Strommengen größer 1.000.000 kWh bezahlen (Link).
- Die **§19-Umlage** sinkt für die ersten 1.000.000 kWh von 0,388 auf 0,37 Cent/kWh. Strommengen über 1.000.000 kWh werden mit 0,05 Cent/kWh belastet bzw. 0,025 Cent/kWh, wenn die Stromkosten 4 % des Umsatzes übersteigen (Link).
- Die **Abschaltbare Lasten-Umlage** steigt von 0,006 auf 0,011 Cent/kWh. Dieser Satz gilt für sämtliche letztverbrauchten kWh (Link).
- Die **Offshore-Haftungsumlage** beträgt 2018 für Stromverbrauch bis 1.000.000 kWh 0,037 ct/kWh und für darüber hinausgehende Strombezüge 0,049 ct/kWh bzw. 0,024 Cent/kWh, wenn die Stromkosten 4 % des Umsatzes übersteigen. Die im Jahr 2017 beschlossene Verschiebung der Offshore-Anschlusskosten in diese Umlage und die Nutzung der besonderen Ausgleichsregel für die reduzierten Umlagesätze greift erst ab 2019 (Link).
- Hinweis: Mit dem Strompreis-Umlagen-Rechner der IHK Lippe zu Detmold können private und gewerbliche Stromverbraucher ihre Umlagen-Belastung 2018 berechnen und mit 2017 vergleichen (Link).

Die Stromnetzentgelte sind gegenüber 2017 in der Tendenz leicht sinkend, nach einem deutlichen Anstieg von 2016 auf 2017. Als Grund für die im bundesweiten Durchschnitt sinkenden Netzentgelte wird die Neugestaltung der vermiedenen Netznutzungsentgelte (vNNE) im Gesetz zur Modernisierung der Netzentgelte (NeMoG) angeführt. Für die Netzentgelte 2018 bereits wirksam ist ein Einfrieren der vNNE auf dem Niveau von 2016 und ein erstes Absinken der vNNE für volatil einspeisende Neuanlagen. Eine echte Entlastung erfolgt mit der Reduzierung und dem künftigen Auslaufen der vNNE aber nicht: Da die vNNE in der EEG-Vergütung Berücksichtigung finden, ergibt sich nur eine Kostenverlagerung von den (regionalen) Netzentgelten auf die (bundesweit einheitliche) EEG-Umlage. Etwas reduziert wird aber die bestehende regionale Spreizung der Netzentgelte, so steigen die Netzentgelte im Süden und Westen eher, während sie im Norden und Osten eher abnehmen.

Energie- und Stromsteuer

- Im Jahr 2018 sind die Rentenversicherungsbeiträge geringfügig abgesenkt worden. Daher fallen Ermäßigungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG (Spitzenausgleich) gegenüber dem Jahr 2017 niedriger aus. Die Steuersätze haben sich gegenüber dem Jahr 2017 nicht geändert.
- Definition "stationäre Speicher" zur Abgrenzung bspw. von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (die ebenfalls als Speicher fungieren können) vorzunehmen. Stationäre Speicher sollen auf

Antrag dem Versorgungsnetz zugeordnet werden können (§ 2 Nr. 9 StromStG und § 5 Abs. 4 StromStG). Die Speicherung von Strom kann somit steuerfrei erfolgen.

- Definition "Elektromobilität" zur besseren Abgrenzung für die Stromabgabe an und Stromentnahme durch elektrisch betriebene Fahrzeuge des betrieblichen Verkehrs (Abgrenzung zwecks Stromsteuernentlastungen nach §§ 9b und 10 StromStG).
- Die Steuerbegünstigung für CNG und LNG wird bis Ende 2026 verlängert, verringert sich aber sukzessive ab 2024. Die Steuerbegünstigung für Flüssiggas (LPG, eingesetzt als Kraftstoff), wird sukzessive abschmelzend bis Ende 2022 fortgeführt.

Gas / Wärmemarkt

- Die Netzentgelte Gas gehen 2018 im Schnitt leicht zurück. Für SLP-Kunden beträgt der Rückgang durchschnittlich 4 % und für leistungsgemessene Gewerbebetriebe 6 %. An der vorhandenen starken regionalen Spreizung der Netzentgelte ändert sich kaum etwas.
- Heizkessel, die bis einschließlich 1993 eingebaut worden sind, erhalten ein Effizienzlabel (bislang ab 1995). Dieses dient nur der Information.
- In 2018 greift die Austauschpflicht für alte Öl- und Gasheizungen mit dem Einbaujahr 1988.
- Anträge für das Marktanreizprogramm des BAFA für Wärme aus erneuerbaren Energien müssen ab 2018 vor Maßnahmenbeginn gestellt werden.

EU-Energierrecht

- Die reformierte Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden tritt Anfang 2018 in Kraft. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedsstaaten beträgt 20 Monate.
- Die reformierte Gasversorgungssicherheitsverordnung ist bereits 2017 in Kraft getreten. Die Umsetzung des Solidaritätsmechanismus soll von den national zuständigen Stellen bis Oktober 2018 mit den betroffenen Nachbarstaaten ausgehandelt werden. Das BMWi hat hierfür Arbeitsgruppen einberufen, an denen sich der DIHK beteiligt.
- Der Netzkodex (auch: Leitlinie) zum Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem ist Ende 2017 in Kraft getreten. Die verbindlichen Regeln, die v. a. Netzbetreiber betreffen, zielen auf die weitere Integration der Regelenergiemärkte ab. Der Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes ist ebenfalls Ende 2017 in Kraft getreten. Er definiert verbindliche Regeln für alle Marktakteure, die das Übergreifen von Störungen und Blackout-Zuständen verhindern soll und im Falle eines Not- oder Blackout-Zustands einen effizienten und raschen Wiederaufbau des Stromnetzes ermöglicht. Darüber hinaus sind bereits Mitte 2017 neue Regeln für den Übertragungsnetzbetrieb in Kraft getreten (Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb).

EU-Klimarecht

- Die neue Verordnung zur Lastenteilung ("effort sharing") wird Anfang 2018 in Kraft treten. Für Deutschland gilt ein verbindliches Treibhausgasminderungsziel von 38 % bis 2030 (im Vgl. zu 2005) für alle Sektoren, die nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen. Dazu zählen Gebäude, Transport, Landwirtschaft und Abfälle.
- Die reformierte EU-Emissionshandelsrichtlinie wird 2018 in Kraft treten. 2018 steht die Umsetzung der neuen Regeln für die kostenlose Zuteilung, die Festlegung der Carbon Leakage-Liste und die Ausgestaltung der verschiedenen Hilfsfonds im Vordergrund.

Verkehr / Luftqualität

- Es laufen die Förderaufrufe für zwei Förderrichtlinien des Ende November beschlossenen Sofortprogramms „Saubere Luft 2017–2020“. Darin wird die Anschaffung gewerblich genutzter und elektrisch betriebener Fahrzeuge erleichtert. Antragsberechtigt sind auch Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in den von hohen Schadstoffbelastungen betroffenen Städten.

Chemikalienrecht

- Am 31.05.2018 endet die dritte und letzte Registrierungsfrist der REACH-Verordnung. Bis dahin müssen Stoffe, die in einer Menge von 1 bis 100 Tonnen pro Jahr hergestellt oder importiert werden, von bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) registriert werden. Bestimmte Stoffe, die nicht registriert wurden, könnten ab diesem Datum nicht mehr auf dem europäischen Markt verfügbar sein.

Hochwasserschutz

- Am 05.01.2018 treten wesentliche Teile des Hochwasserschutzgesetzes II in Kraft. Danach werden die Anforderungen an das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen zusätzlich verschärft. Erstmals gelten nun auch Anforderungen in den sogenannten Risikogebieten, in denen das statistisch mindestens einmal in 200 Jahren zu erwarten ist (HQ 200). In Gebieten ohne Bebauungsplan sollen bauliche Anlagen zudem "in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist." In beiden Gebieten ist das Errichten von Heizölverbraucheranlagen nur noch zulässig, wenn kein weniger wassergefährdender Energieträger zur Verfügung steht.

Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider

- Die Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) ist am 20.08.2017 in Kraft getreten. Bis zum 19.08.2018 müssen Unternehmen ihre betroffenen Anlagen bei der zuständigen Landesbehörde anzeigen (näheres dazu: DIHK Merkblatt).

Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung

- Ab den 01.01.2018 müssen Einzelraumheizgeräte viele der Anforderungen der Ökodesign-Verordnung (EU) 2015/1188 und der Verordnung (EU) 2015/1186 zur Energieverbrauchskennzeichnung dieser Geräte erfüllen. Dies betrifft nicht nur die Hersteller, sondern auch Lieferanten und Handel, der die geforderten Etiketten anbringen oder auf diese Informationen in der Werbung hinweisen müssen.

Neuerteilung zollrechtlicher Bewilligungen

Am 15.02.2018 wird ein neuer, einheitlicher Fragebogen für Neuanträge sämtlicher förmlicher zollrechtlicher Bewilligungen auf www.zoll.de veröffentlicht. Die existierenden Fragenkataloge und Fragebögen wurden überarbeitet und in einem neuen, einheitlichen Fragebogen zusammengefasst. Je nach Art der beantragten zollrechtlichen Bewilligung sind einzelne Felder auszufüllen oder freizulassen. Der bereits aus der Neubewertung von Bestandsbewilligungen bekannte „kriteriumsbezogene Prüfungsansatz“ wird künftig auch bei Neuanträgen angewandt. Mit Blick auf das Kriterium der steuerrechtlichen Zuverlässigkeit ist die Anforderung entfallen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger/Krankenkassen vorzulegen. Die Abfrage der zuständigen Finanzämter bei ausgewählten, mit Zollangelegenheiten betrauten Unternehmensmitarbeitern ist wie im Falle der Neubewertung weiterhin in den Fragebögen enthalten.

Auf Nachfrage des DIHK hat die GZD bestätigt, dass die Angabe des Finanzamtes zwar abgefragt wird, ein Abgleich zwischen Zollämtern und Finanzämtern zur Überprüfung der steuerrechtlichen Zuverlässigkeit findet jedoch vorerst nicht statt. Der Abgleich bleibt zunächst – genau wie im Falle der Neubewertung bestehender Bewilligungen – ausgesetzt. Das Bundesministerium der Finanzen und die Generalzolldirektion warten diesbezüglich eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes bzw. des Finanzgerichts Düsseldorf ab, die die Zulässigkeit der Abfrage prüfen.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

EU-Konsultation zu Produkt- und Markenpiraterie bis zum 31.03.2018

Die EU-Kommission hat mit dem Ziel eine sogenannte „Watchlist“ zu erstellen, eine Konsultation zu Produkt- und Markenpiraterie in der EU gestartet. Es geht sowohl um die Angabe kritischer Staaten, als auch Online-Marktplätze. Alle Wirtschaftsbeteiligten sind aufgefordert, schriftliche Beiträge mit Angaben zu einschlägig bekannten Märkten zu benennen, die in die Beobachtungsliste der Märkte für geistiges Eigentum für 2018 aufgenommen werden sollten. Hier der Link: https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/counterfeitpiracy_watchlist.

EU-Kommission startet Fitness Check der finanziellen und nicht finanziellen Berichterstattung

Die Berichterstattung von Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, KGaA), GmbH & Co. KG und Banken und Versicherungen etc. wird seitens der EU-Kommission mit einem Fitness Check geprüft. Dabei sollen die in den verschiedenen Richtlinien enthaltenen Berichtspflichten auf Effektivität, Sachdienlichkeit, Kohärenz sowie ob Kosten und Belastung angemessen und zumutbar sind, untersucht werden. Gegenstand sind die finanziellen Berichtspflichten im Rahmen des Jahres- und Konzernabschlusses, auch in Bezug auf die International Financial Reporting Standards (IFRS), die sog. CSR-Berichterstattung sowie die Berichtspflichten kapitalmarktorientierter Unternehmen, die zuletzt durch die Änderung der Transparenzrichtlinie erweitert wurden, sowie die Berichtspflichten für Rohstoffunternehmen. Ein besonderer Fokus soll auf den Berichtspflichten der Kleinstgesellschaften liegen. In die Prüfung sollen laut Ankündigung der EU-Kommission die Möglichkeiten durch die Digitalisierung und die Forderungen verschiedener Seiten nach einer Ausweitung der Berichtsinhalte auf zusätzliche Nachhaltigkeitsaspekte sowie auf ein Nachhaltigkeits-Risikomanagement einbezogen werden.

Die öffentliche Konsultation soll noch im ersten Quartal 2018 gestartet werden. Der Fitness Check soll zudem eine entsprechende Konferenz in 2018 umfassen und im zweiten Quartal 2019 mit einem Staff Working Dokument abgeschlossen werden.

EU-Kommission übernimmt Änderungen an IFRS-Standards

Mit der Verordnung (EU) 2018/182 hat die EU-Kommission Änderungen an den International Accounting Standard (IAS) 28 und den International Financial Reporting Standards (IFRS) 1 und 12 in europäisches Recht rückwirkend zum 01.01.2017 bzw. 01.01.2018 übernommen, vgl. Amtsblatt vom 08.01.2018, L 34, Seite 1 ff..

Die Änderungen an IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“ und IFRS 1 „Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards“ sind spätestens mit Beginn des ersten am oder nach dem 01.01.2018 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden. Die neuen Vorgaben für IFRS 12 „Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen“ gelten bereits mit Beginn des ersten am oder nach dem 01.01.2017 beginnenden Geschäftsjahres. Zu den Änderungen vgl. bitte Verordnung.

EU-Hinweise für einzelne Wirtschaftssektoren zur Vorbereitung auf Brexit

Die EU-Kommission bietet auf einer Webseite fortlaufend technische Mitteilungen zu einzelnen Sektoren, die durch den Brexit betroffen sein werden. Welche Folgen hat der Brexit für Finanzdienstleister, die Autoindustrie oder die Luftfahrt? Die Europäische Kommission veröffentlicht fortlaufend technische Mitteilungen zu einzelnen Sektoren, damit Wirtschaftsteilnehmer sich rechtzeitig auf den Austritt des Vereinigten Königreichs am 30.03.2019 vorbereiten können. Die Mitteilungen sind an einer Stelle gebündelt auf der https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness_en der Kommission zu finden.

Zusätzliche Newsletter

Aktuelle Steuerinformationen

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren:
<http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>

[Newsletter abbestellen](#) | [Impressum](#)